

1. ABSCHLUSSNOTEN IM 10. JAHRGANG DES GYMNASIUMS:

Deutsch .....		
mündlich .....		
schriftlich.....		
Erste Fremdsprache .....		
mündlich .....		
schriftlich.....		
Zweite Fremdsprache .....		
mündlich .....		
schriftlich.....		
Dritte Fremdsprache .....		
mündlich .....		
schriftlich.....		
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften.....		
Geschichte/Sozialkunde .....		
Geografie.....		
Ethik.....		
Mathematik.....		
Lernbereich Naturwissenschaften .....		
Physik .....		
Chemie .....		
Biologie .....		
Lernbereich Künste .....		
Musik.....		
Bildende Kunst.....		
Sport .....		
Wahlpflichtfach .....		
mündlich <small>sofern weitere Fremdsprache</small> .....		
schriftlich <small>sofern weitere Fremdsprache</small> .....		

Sofern eine Lernbereichsnote erteilt wird, handelt es sich bei ausgewiesenen Fachnoten um Teilnoten.

MIT DIESEN JAHRGANGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS GEMÄSS § 53 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULARTEN UND BILDUNGSGÄNGE DER SEKUNDARSTUFE I ERFÜLLT.

2. LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG:

Prüfungsfach	
1. <u>Deutsch</u>	
2. <u>Mathematik</u>	
3. _____ <small>(Erste Fremdsprache)</small>	
	schriftlich <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/>
4. _____ <small>Prüfung in besonderer Form (Präsentation)</small>	

IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE WIRD DIE GESAMTNOTE AUS DEM ERGEBNIS DER SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN PRÜFUNG IM VERHÄLTNIS 3 ZU 2 GEBILDET.

MIT DIESEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN WERDEN DIE BEDINGUNGEN FÜR DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS GEMÄSS § 53 ABS. 2 NR. 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULARTEN UND BILDUNGSGÄNGE DER SEKUNDARSTUFE I ERFÜLLT.

3. GESAMTERGEBNIS:

AUF GRUND DER JAHRGANGSLEISTUNGEN  
UND DER LEISTUNGEN IN DER PRÜFUNG  
HAT SIE/ER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS ERWORBEN.

4. TEILNAHME AN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND PRAKTIKA:

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt  / schließt nicht  den Erwerb des Latinums ein. <sup>1)</sup>

Das Zeugnis berechtigt  / berechtigt nicht  zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten / in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt  / nicht beurteilt .<sup>1)</sup>

BERLIN, \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
SCHULLEITER(IN) / STELLVERTR. SCHULLEITER(IN)<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
VORSITZENDE(R) DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I vom 19. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung.



(NAME DER SCHULE)

ZEUGNIS  
ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS

\_\_\_\_\_  
VORNAMEN

\_\_\_\_\_  
NAME

GEBOREN AM \_\_\_\_\_

IN \_\_\_\_\_

HAT DAS GYMNASIUM VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ BESUCHT  
UND SICH AM ENDE DER JAHRGANGSSTUFE 10 DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DES MITTLEREN  
SCHULABSCHLUSSES UNTERZOGEN.